

23. 1. Ist zum Thatbestande des § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 die Absicht erforderlich, den Wettbewerb eines oder mehrerer bestimmter Gewerbetreibenden auf Kosten eines Dritten zu fördern?

2. Haftbarkeit des Redakteurs und des Verlegers für eine durch die Presse begangene Zuwiderhandlung gegen § 6 a. a. D.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1902 i. S. B. u. Gen. (Bekl.)  
w. Aktiengesellschaft R. F. D. (Kl.). Rep. II. 307/01.

Landgericht Darmstadt.  
Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Von der Revision wird zunächst Verletzung des § 6 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gerügt. . .

Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. . . Daß die beiden Beklagten bei der Veröffentlichung des fraglichen Artikels von der Absicht geleitet worden sind, den Wettbewerb der Fabrikanten künstlicher Mineralwässer um Kundenschaft auf Kosten der Besitzer von Mineralquellen, insbesondere der Klägerin, zu fördern, hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urteile aus dem Inhalte mehrerer Artikel, namentlich des fraglichen Artikels, sowie aus der Tendenz der Zeitschrift gefolgert und hinreichend thatsächlich begründet. Die thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes sind der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen. Der Auffassung des Berufungsgerichtes war auch darin beizutreten, daß die Anwendbarkeit des § 6 a. a. D. nicht voraussetzt, der unlautere Wettbewerb müsse zu Gunsten eines bestimmten Geschäftes oder mehrerer bestimmter Geschäfte stattfinden, daß vielmehr der § 6 auch in dem vorliegenden Falle, in dem es sich um den Wettbewerb zweier großer Interessentengruppen, nämlich der Fabrikanten künstlicher Mineralwässer und der Besitzer von Mineralquellen, handelt, anwendbar sei. Die gegenteilige, von den Beklagten in der Berufungsinstanz vertretene Ansicht hat auch in der Rechtslehre Vertretung gefunden.

Vgl. Finger, Unlauterer Wettbewerb S. 139.

Zuzugeben ist, daß in der Regel der unlautere Wettbewerb entweder zu eigenem Vorteile, oder zu Gunsten eines oder mehrerer bestimmter Gewerbetreibenden sich bethätigen wird. Allein weder in dem allgemeinen Wortlaute, noch in der Zweckbestimmung des Gesetzes, welches im Interesse des ehrlichen und friedlichen Wettbewerbes, und um eine

Schädigung der Gewerbetreibenden zu verhüten, jedweder übeln Nachrede der im § 6 bezeichneten Art entgegenwirken will, ist ein Grund dafür ersichtlich, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den Regelfall zu beschränken sei. Vielmehr ist das Bedürfnis des gesetzlichen Schutzes in einem Falle der vorliegenden Art nicht minder anzuerkennen, da die Schädigung eines Gewerbetreibenden durch eine im Interesse einer ganzen Gruppe von Konkurrenten mittels der Presse stattgefundene Anschwärzung unter Umständen noch größer sein kann als der Nachteil, der durch einen bloß für einzelne bestimmte Gewerbetreibende verübten unlauteren Wettbewerb entsteht. . .

Die Revision rügt ferner, daß den Beklagten der Schutz des § 6 Abs. 2 a. a. D. versagt worden sei. Mit Recht und in Übereinstimmung mit den Motiven zu §§ 6 und 7 hat jedoch das Berufungsgericht den Einwand aus § 6 Abs. 2 a. a. D. für unbegründet erklärt, in der Erwägung, in dem Falle daß eine unwahre Behauptung mit Kenntnis ihrer Unwahrheit aufgestellt oder verbreitet werde, sei ein berechtigtes Interesse an der Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung nicht anzuerkennen.

Endlich rügt die Revision Verletzung der Bestimmungen des Pressegesetzes, insoweit das Urteil den Mitbeklagten B. betrifft. Die Rüge wird mit der Behauptung begründet, daß für die Frage der subjektiven Verantwortlichkeit einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung gegen den § 6 a. a. D. die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Pressegesetzes vom 7. Mai 1874 sinngemäße Anwendung finden müßten, und daß deshalb der Mitbeklagte B. als Verleger der Zeitschrift, abgesehen von besonderen Gründen, welche auch seine Verantwortlichkeit als Verleger begründen könnten, für die gesetzlichen Folgen der Zuwiderhandlung gegen § 6 nicht verantwortlich sei, da der Herausgeber und verantwortliche Redakteur W. zur Rechenschaft gezogen werden könne. Auch dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt. Hierbei wird zunächst übersehen, daß, ausweislich des Thatbestandes des Berufungsurteiles, am Schlusse der betreffenden Nummer der Zeitschrift sich der Vermerk befindet: „Für den Inhalt verantwortlich: M. B.“, und daß in Ergänzung des Thatbestandes in den Gründen des Berufungsurteiles der Beklagte B. als Verleger und verantwortlicher Redakteur bezeichnet ist, ferner daß in zweiter Instanz nicht der Beklagte B., sondern nur der Beklagte W. seine

Haftbarkeit für den fraglichen Artikel bestritten hat. Die §§ 20 und 21 des Pressgesetzes regeln übrigens nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen Handlungen. Die Frage, ob und inwieweit für eine durch die Presse begangene Zuwiderhandlung gegen § 6 a. a. D., abgesehen vom Einsender oder Verfasser, auch die an der Anfertigung und Verbreitung der Druckschrift beteiligten Personen — Verleger, Herausgeber, Redakteur, Drucker, Verbreiter — in civilrechtlicher Hinsicht als Thäter oder Teilnehmer, insbesondere als Mitthäter, anzusehen und civilrechtlich haftbar sind, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Nun hat das Berufungsgericht thatächlich festgestellt, daß die beiden Beklagten den Inhalt des fraglichen Artikels vor dessen Veröffentlichung gekannt und trotz dieser Kenntnis die Veröffentlichung der den Artikel enthaltenden Nummer ihrer Zeitschrift angeordnet haben. Auf Grund dieser Feststellung hat es angenommen, daß die beiden Beklagten auch für die von ihnen gewollte Verbreitung der fraglichen Behauptung sowie für die Zuwiderhandlung gegen § 6 nach allgemeinen Grundsätzen solidarisch haftbar seien. Zutreffend ist es hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß der Anwendungsbereich der §§ 6 und 7 des Wettbewerbgesezes keineswegs auf das Verhältnis zwischen Kaufleuten beschränkt sei, daß vielmehr die Anschwärzung eines Erwerbsgeschäftes zur Verantwortung gezogen werden solle, auch wenn sie von einer außerhalb des geschäftlichen oder gewerblichen Verkehrs stehenden Privatperson verübt würde. Von diesem Standpunkte aus, der in der allgemeinen Fassung des Gesezes „wer“ seine Begründung findet und in den Motiven zu den §§ 6 und 7 a. a. D. ausdrücklich anerkannt worden ist, liegt kein Grund zu Bedenken vor, den § 6 a. a. D. auch auf die an der Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift beteiligten Personen anzuwenden, vorausgesetzt daß ihre Thätigkeit zu Zwecken des Wettbewerbes geschehen ist. In der Regel der Fälle wird allerdings dieses Thatbestandsmerkmal des § 6 bei dem Redakteur oder Verleger einer Druckschrift nicht vorhanden, zumeist auch schwer festzustellen sein. Allein grundsätzlich ausgeschlossen ist dies bei den an einer Druckschrift, insbesondere einer gewerblichen Fachzeitschrift beteiligten Personen nicht; vielmehr hängt die Entscheidung der Frage von den Umständen des Falles ab.

Endlich ist auch die solidarische Haftbarkeit der Beklagten, welche

das Berufungsgericht allerdings nicht besonders begründet hat, von dem Gesichtspunkte aus, daß die in Berlin herausgegebene Zeitschrift sowohl im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes als auch in dem des gemeinen Rechtes Verbreitung gefunden hat, gerechtfertigt, gleichviel ob das Allgemeine Landrecht (I. I. Tit. 6 § 29), oder das gemeine Recht (vgl. Windscheid, Pandekten § 298 Note 15) zur Anwendung kommt.

Ob auch der Ansicht des Berufungsurteils beizupflichten wäre, daß es zur Begehung der Zuwiderhandlung gegen § 6 a. a. D. weder eines dolus, noch einer culpa bedürfe, bedarf nach der vom Berufungsgerichte festgestellten thatsächlichen Lage des Falles der Entscheidung nicht.“ . . .